

Vereinbarung

zwischen

**der Stadt Freiburg im Breisgau,
vertreten durch Oberbürgermeister Martin W. W. Horn,
Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg i. Br.
- nachstehend Stadt -**

und

**dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
vertreten durch Landrätin Dorothea Störr-Ritter
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.
- nachstehend Landkreis -**

über

die gegenseitige Aufnahme und Kostenbeteiligung von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis und der Stadt in die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für geistige Entwicklung (SBBZ GEnt) im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und in der Stadt Freiburg, gemäß § 25 Abs. 4 SchulG

vom 27. Dezember 2023

Präambel

Seit der Kreisreform 1973 beschulen Stadt und Landkreis die Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung aus den Gebieten der Stadt Freiburg und dem ehemaligen Landkreis Freiburg bis 1999 in einem, seither in zwei SBBZ' en in gemeinsamer Trägerschaft, deren Federführung bei der Stadt Freiburg liegt.

Darüber hinaus werden die Schülerinnen und Schüler der früheren Kreise Hochschwarzwald und Müllheim in zwei SBBZ' en in Titisee-Neustadt und Heitersheim beschult, deren Trägerschaft allein beim Landkreis liegt.

Beide Schulträger sind sich darin einig, die Vereinbarung über die gemeinsame Trägerschaft der SBBZ auf Freiburger Gemeindegebiet aufzuheben und die Zusammenarbeit neu zu fassen, ohne dass dies an der Qualität der Beschulung und an der

bewährten Form eines vertrauensvollen Zusammenwirkens zugunsten der Schülerinnen und Schüler, welche der Förderung ihrer geistigen Entwicklung bedürfen, etwas ändert.

Ziel der Neuordnung ist auch eine weitere Optimierung der bestehenden Wegebeziehungen aufgrund einer veränderten Verzahnung der Siedlungsstrukturen in Stadt und Landkreis, um einer vermeidbaren Zusatzbelastung infolge zu langer Beförderung der SchülerInnen vorzubeugen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung umfasst alle Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für geistige Entwicklung (SBBZ GEnt) im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und in der Stadt Freiburg:

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind dies die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genannten Schulen. Soweit künftig weitere SBBZ errichtet und in die Vereinbarung aufgenommen oder künftig SBBZ ausgenommen werden sollen, gilt § 8.

§ 2

Schulträgerschaft

- (1) Beide Schulträger nehmen künftig die Aufgaben der Schulträgerschaft hinsichtlich der SBBZ GEnt eigenverantwortlich wahr. Sie stellen die angesichts der vielfältigen Angebote inklusiver Beschulung für den Schulbetrieb der SBBZ GEnt notwendigen Schulräume mit der erforderlichen sächlichen und personellen Ausstattung (ohne Lehrpersonal) zur Verfügung.
- (2) Die gemeinsame Schulträgerschaft bezogen auf die Schule Günterstal, 79100 Freiburg, Torplatz 5 sowie die Richard-Mittermaier-Schule, 79102 Freiburg, Schützenallee 31 gemäß bisherigen Vereinbarungen vom 19.04.1978 (Schule Günterstal) und vom 22. Mai 1996 (Richard-Mittermaier-Schule) wird mit Ablauf des auf die Unterzeichnung dieser Vereinbarung folgenden Jahres aufgehoben.

§ 3

Schulbezirke

Die Schulbezirke hinsichtlich der SBBZ GEnt ergeben sich gemäß § 25 Abs. 4 SchulG aus der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung. Die Verwaltungen beider

Schulträger haben diese sachgerecht fortzuschreiben, wenn Änderungen zur Erreichung der in der Präambel vorgegebenen Zielsetzung angezeigt sind. Dieses gilt insbesondere bei Aufgabe oder Neuerrichtung eines SBBZ GEnt in Landkreis oder Stadt.

§ 4

Jährliche Kostenbeteiligung

- (1) Beide Schulträger sind für die laufenden Betriebskosten und Investitionen der in der jeweiligen Trägerschaft liegenden SBBZ GEnt selbst verantwortlich und handeln unter Aufrechterhaltung der bewährten vertrauensvollen Zusammenarbeit jeweils auf eigene Rechnung. Eingehende Sachkostenbeiträge und Investitionszuschüsse werden vollumfänglich vom jeweiligen Schulträger vereinnahmt. Beide Schulträger verpflichten sich, Zuschussmöglichkeiten für Investitionen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Auf dieser Grundlage beteiligen sich Stadt und Landkreis bezüglich der außerhalb der eigenen Gebietskörperschaft wohnhaften, aber im eigenen Zuständigkeitsbereich beschulten Schüler_innen, jährlich wechselseitig im Verhältnis der Schüler_innenzahlen aus dem Stadt- bzw. Landkreisgebiet an den laufenden Kosten des Schulbetriebs der jeweiligen Schulen gemäß §§ 5 und 6.

§ 5

Kostenermittlung

Für die Ermittlung der laufenden Kosten des Schulbetriebs werden die Erträge und Aufwendungen aus den nachstehenden Kostengruppen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens einbezogen:

1. Erträge

- KG 31: Zuwendungen und allgemeine Umlagen
- KG 34: Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- KG 35: sonstige ordentliche Erträge

2. Aufwendungen

- KG 40: Personalaufwendungen
- KG 42: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- KG 44: sonstige ordentliche Aufwendungen
- KG 47: bilanzielle Abschreibungen

§ 6

Modalitäten der Kostenbeteiligung

- (1) Die Kostenermittlung nach § 5 wird seitens beider Schulträger für ihre jeweiligen Schulen zum 30. Juni eines jeden Jahres vorgenommen.
- (2) Die ermittelten ungedeckten Aufwendungen bzw. entstandenen Überschüsse jedes SBBZ Gent werden auf die jeweiligen, zu diesem Stichtag geltenden Schüler_innenzahlen lt. Amtlicher Schulstatistik umgelegt. Auf dieser Basis stellen die Schulträger zum 1. September eines jeden Jahres im gegenseitigen Einvernehmen für jede Schule den Kosten- bzw. Erstattungsbeitrag je Schüler_in verbindlich fest und stellen den Gesamtbetrag spätestens zum 1. Oktober je SBBZ GEnt gegenseitig in Rechnung bzw. teilen den Erstattungsbeitrag mit.
- (3) Der Saldo aus den festgestellten Ansprüchen wird vom zahlungspflichtigen Schulträger bis zum 31. März des Folgejahres ausgeglichen.
- (4) Die Verwaltungen beider Schulträger können nach Ablauf von fünf Abrechnungsjahren, erstmals ab dem Haushaltsjahr 2030, eine Pauschalierung der jährlichen Kostenbeteiligungen für höchstens fünf Jahre vereinbaren, wonach sie jeweils zu überprüfen und ggf. anzupassen ist. Eine vorherige Anpassung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend im Fall, dass die Vereinbarung vor Ablauf eines Schuljahres beendet wird (vgl. § 9). Der Ausgleich erfolgt dann zeitanteilig, bezogen auf die Laufzeit der Vereinbarung und diesbezüglich das Ende des Beendigungsmonats.

§ 7

Informationspflicht

- (1) Landkreis und Stadt informieren sich regelmäßig, zumindest aber jährlich zum 30. Juni, über Maßnahmen und Anordnungen
 - von besonderer Wichtigkeit,
 - erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung wie z.B. Baumaßnahmen,
 - erheblicher struktureller / organisatorischer Bedeutung oder
 - in personellen Angelegenheiten.
- (2) Als besonders wichtig und bedeutend gelten jedenfalls Maßnahmen und Anordnungen mit einer finanziellen Auswirkung ab EUR 500.000.

§ 8

Aufnahme oder Ausschluss von einem SBBZ GEnt

Sollten künftige Entwicklungen - insbesondere der Schüler_innenzahlen - das Erfordernis begründen, weitere SBBZ als die in Anlage 1 dieser Vereinbarung aufgeführten in die Vereinbarung aufzunehmen oder im umgekehrten Fall auszuschließen, ist Voraussetzung dafür, dass die Zustimmung der zuständigen Schulbehörde vorliegt und beide Vertragspartner sich hierin einig sind. Das Einvernehmen ist zu protokollieren. Die Anlage 1 dieser Vereinbarung wird entsprechend fortgeschrieben.

§ 9

Vereinbarungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sie endet durch Vereinbarung oder Kündigung.
- (2) Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - Änderungen in der Schulorganisation eintreten oder
 - sich sonstige wichtige Gründe ergeben, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen oder beide Vertragspartner nicht mehr als sinnvoll oder zumutbar erscheinen lassen.
- (3) Die Wirksamkeit einer Beendigungsvereinbarung oder einer Kündigung setzt die Zustimmung der zuständigen Schulbehörde voraus.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen den Zielsetzungen der Vereinbarung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar des auf die Unterzeichnung folgenden Kalenderjahrs in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten sämtliche früheren Vereinbarungen zwischen Stadt und Landkreis, die Sachverhalte nach § 1 geregelt haben, außer Kraft.

Freiburg, den 27.12.2023

Freiburg, den 27.12.2023

Martin W. W. Horn
Oberbürgermeister

Dorothea Störr-Ritter
Landrätin

Anlage 1 zur Öffentlich- rechtlichen Vereinbarung vom 27.12.2023 zwischen Landkreis Breisgau Hochschwarzwald und Stadt Freiburg über die gegenseitige Aufnahme und Kostenbeteiligung von Schüler_innen aus dem Landkreis und der Stadt in die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für geistige Entwicklung (SBBZ Gent) im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und in der Stadt Freiburg.

Diese Vereinbarung umfasst die folgenden Schulstandorte:

Stadt Freiburg – Schule Günterstal

Stadt Freiburg – Richard-Mittermaier-Schule

Landkreis – Hebelschule Förderzentrum Hochschwarzwald

Landkreis – Malteserschule Heitersheim

Anlage 2 zur Öffentlich- rechtlichen Vereinbarung vom 27.12.2023 zwischen Landkreis Breisgau Hochschwarzwald und Stadt Freiburg über die gegenseitige Aufnahme und Kostenbeteiligung von Schüler_innen aus dem Landkreis und der Stadt in die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für geistige Entwicklung (SBBZ Gent) im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und in der Stadt Freiburg

Diese Regelung benennt die Wohnorte im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und die Tuniberggemeinden, deren Kinder eine der Freiburger Schulen für Geistige Entwicklung besuchen.

Die Schulbezirke teilen sich wie folgt auf:

Schulbezirk Schule Günterstal:

Breisach plus Ortsteile

Schallstadt

Oberrimsingen

Niederrimsingen

Pfaffenweiler

Ihringen

Ebringen

Merdingen

Waltershofen

Opfingen

Munzingen

Tiengen

Bollschweil

Bötzingen

Au

Gottenheim

Ehrenkirchen

Merzhausen

Vogtsburg

Schulbezirk Richard-Mittermaier-Schule:

Buchenbach
Stegen
Oberried
Gundelfingen
Hochdorf
Kappel
Eichstetten
Glottertal
March
Kirchzarten
St. Peter
Umkirch

Diese Regelung gilt nicht für Kooperationsklassen nach § 15 Abs. 6 SchulG.